

Amtsblatt



für den
**Wasser- und Abwasserzweckverband
"Bode-Wipper"**

- Amtliches Verkündungsblatt –

5. Jahrgang

Staßfurt, 03.11.2015

Nummer 9

INHALT

- | | |
|--|----------|
| 1. Bekanntmachung Jahresabschluss 2014
und Entlastung des Verbandsgeschäfts-
führers des WAZV „Bode-Wipper“ | 2 |
|--|----------|

1. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 und Entlastung des Verbandsgeschäftsführers des WAZV „Bode-Wipper“

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ hat in der Sitzung vom 29.09.2015 gemäß § 8 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 24. März 1997 und § 11 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom 20. August 1997 den von der WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft Niederlassung Magdeburg mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen und vom FD Rechnungsprüfungsamt des Salzlandkreises festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2014 sowie den Lagebericht beschlossen und dem Verbandsgeschäftsführer Entlastung für das Jahr 2014 erteilt.

Feststellung des Jahresabschlusses

Bilanzsumme	100.098.607,83 €
<u>davon entfallen auf der Aktivseite auf</u>	
- das Anlagevermögen	92.677.508,79 €
- das Umlaufvermögen	7.417.899,40 €
- die Rechnungsabgrenzungsposten	3.199,64 €
<u>davon entfallen auf der Passivseite auf</u>	
- das Eigenkapital	21.183.097,52 €
- die Sonderposten zum Anlagevermögen	36.463.470,73 €
- die empfangenen Ertragszuschüsse	12.982.159,00 €
- die Rückstellungen	5.778.260,76 €
- die Verbindlichkeiten	23.691.619,82 €
Jahresgewinn	530.414,51 €
Summe der Erträge	17.481.067,51 €
Summe der Aufwendungen	16.950.653,00 €

Gleichzeitig wurde der folgende Beschluss über die Behandlung des Jahresgewinns/Jahresverlustes 2014 in den Bereichen Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung gefasst.

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ beschließt den zum 31. Dezember 2014 ausgewiesenen Jahresgewinn des Bereiches Wasserversorgung von 86.073,37 € und des Bereiches Abwasserentsorgung Gebiet 1 von 391.789,92 € in zweckgebundene Rücklagen einzustellen. Der Jahresgewinn des Bereiches Abwasserentsorgung Gebiet 2 in Höhe von 52.551,22 € soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasser- und

Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“, Staßfurt, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Verbandsgeschäftsführers. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfung (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verbandsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichende sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Magdeburg, den 13. August 2015
WIBERA Wirtschaftsberatung
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Rainer Altvater
Wirtschaftsprüfer

Peter Nuretinoff
Wirtschaftsprüfer

Feststellungsvermerk des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Salzlandkreises vom 02.09.2015

Auf Grundlage des § 16 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) gelten die Vorschriften für die Gemeinden sinngemäß für den Zweckverband.

In § 16 Abs. 2 GKG-LSA wird darüber hinaus festgelegt, dass in der Verbandssatzung bestimmt werden kann, dass die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe für den Zweckverband entsprechend gelten. Der WAZV „Bode-Wipper“ Staßfurt hat in seiner Verbandssatzung im § 11 geregelt, dass die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe entsprechend gelten sollen.

Das Ministerium des Innern Land Sachsen-Anhalt hat am 25. Mai 2012 die Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung – EigBVO) erlassen. Diese regelt die Grundsätze der Prüfung des Jahresabschlusses und die Anforderungen an den Inhalt der Beschlüsse zur Feststellung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.

Gemäß § 138 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz (KVG) LSA i. V. m. der Verbandssatzung § 13 Abs. 3, war der Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision (RPA) des Salzlandkreises für die örtliche Prüfung des Verbandes zuständig.

Das RPA bediente sich auch für die Prüfung des Jahresabschluss 2014, gemäß § 19 Abs. 3 Eigenbetriebengesetz Land Sachsen-Anhalt (EigBG LSA) und § 142 Abs. 1 KVG LSA, wie bei den Eigenbetrieben auf der Grundlage von § 142 Abs. 2 KVG LSA, eines Wirtschaftsprüfers.

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 des WAZV „Bode-Wipper“ Staßfurt wurde durch den Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision (RPA) des Salzlandkreises die **Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG Magdeburg** beauftragt.

Durch die v. g. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde nach Prüfung des Jahresabschlusses 2014 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ Staßfurt, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang und dem Lagebericht, am **13. August 2015** ein **uneingeschränkter Bestätigungsvermerk** erteilt.

Im Muster 8, gemäß § 9 EigBVO, wurde der Wortlaut des Feststellungsvermerks des Rechnungsprüfungsamtes festgelegt, wenn durch dieses **keine eigenen Feststellungen** getroffen werden. Da keine eigenen Feststellungen getroffen werden, ergeht unter Einbeziehung des **uneingeschränkten Bestätigungsvermerks** der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG Magdeburg, der **Feststellungsvermerk** mit folgendem Wortlaut:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 13. August 2015 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 beauftragten Wirt-

schaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG Magdeburg die Buchführung und der Jahresabschluss (für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ Staßfurt den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Zweckverbandes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Die Ordnungsmäßigkeit der Wirtschaftsführung bezieht sich hier auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) und die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung (Prüfungsgegenstand).

Durch den Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises wurden im Rahmen der Durchsicht des Berichtsentwurfs über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 Prüfungshandlungen in Form konkretisierender Nachfragen insbesondere zu den Ergebnissen der einzelnen Abrechnungsgebiete, zu den Sonderposten, den Rückstellungen sowie zum Fremdwasseranteil im Abwasserbereich vorgenommen.

Bernburg (Saale), 02.09.2015

Krummhaar
Fachdienstleiterin

Meyer
Prüfer

Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss 2014 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 120 Abs. 2 KVG LSA wird der Jahresabschluss 2014, der Lagebericht und die Erfolgsrechnung beginnend am Tage nach der Veröffentlichung 7 Tage zur Einsicht in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ in Staßfurt, Am Schütz 2 während der Dienstzeiten ausgelegt.

gez. Andreas Beyer
Verbandsgeschäftsführer